

# RS OGH 2000/12/19 1Ob170/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

## Norm

ABGB §1175 ff A5

ABGB §1336 Abs1 D

## Rechtssatz

Es ist legitim, wenn sich die Gesellschafter einer ARGE in Zeiten, in denen sich noch keiner von ihnen in einer prekären, die Gefahr einer Insolvenz heraufbeschwörenden wirtschaftlichen Lage befand, gegen den Wegfall des Erfüllungsdrucks auf einen schließlich insolvent gewordenen Partner und gegen die damit verknüpften nachteiligen Auswirkungen dessen Konkurses auf ihr Vermögen schuldrechtlich durch besondere, das Gesellschaftsverhältnis regelnde Vereinbarungen in Umsetzung der von einem ordentlichen Kaufmann bei der Risikoabwägung erwartbaren Sorgfalt unter maßvollen Bedingungen, die alle Gesellschafter verhältnismäßig gleich belasten, angemessen absichern.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 170/00g  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 170/00g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114557

## Dokumentnummer

JJR\_20001219\_OGH0002\_0010OB00170\_00G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)